

Völklingen, 14.05.2020

Eckpunkte aus dem ministeriellen Rundschreiben bzgl. Umgang mit Leistungsbewertung, Versetzungsentscheidung

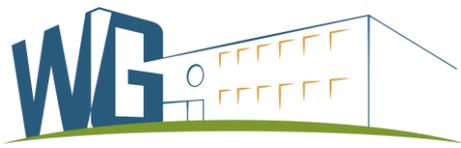
1. Allgemein gilt:

- Häusliche Leistungen, die in der Phase der Schulschließung erfolgten, sollen individuell und pädagogisch wertschätzend berücksichtigt werden. Diese Leistungen werden nicht formal mit einer Note bewertet. Auf Sanktionen bei nicht erbrachten Leistungen oder nicht eingehaltenen Abgabefristen wird verzichtet.
- In den ersten vierzehn Tagen der Präsenzphase dürfen keine Kursarbeiten geschrieben werden.
- Die vorgeschriebene Anzahl an zu erbringenden Kleinen und Großen Leistungsnachweisen muss in diesem Schuljahr nicht eingehalten werden.
- Gegenstand der Leistungsnachweise sind ausschließlich die im Präsenzunterricht behandelten Themen und Inhalte.
- Für die Jahreszeugnisnote der Klassenstufen 5-10 werden alle Leistungsnachweise des ersten Halbjahres und die im zweiten Halbjahr während der Präsenzphase erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt. Im Rahmen einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres in die Jahreszeugnisnote einfließen.
- In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe sind die Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr entsprechend der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen zu ermitteln.

2. Leistungsbewertung von Klassen und Kursen

2.1. Präsenzunterricht beginnt spätestens am 11. Mai (Klassenstufe 11 am WG)

- Regelung für die Hauptphase:
 - o Es muss gewährleistet sein, dass die in diesem Halbjahr erbrachten Leistungen für die Bildung der Zeugnisnote für das zweite Halbjahr als ausreichend betrachtet werden.
 - o Die vorgegebene Anzahl der zu schreibenden Kursarbeiten wird in diesem Halbjahr auf maximal eine Kursarbeit pro Fach reduziert.
 - o Bei ausreichender Zeit sollen vorrangig in den Leistungskursen weitere Kursarbeiten geschrieben werden. Bei weiterem freien Zeitkontingent können dann auch in den Grundkursen Kursarbeiten geschrieben werden.
 - o Die maximale Anzahl an zulässigen Kursarbeiten pro Woche bleibt bestehen (maximal eine Kursarbeit pro Tag; maximal drei Kursarbeiten pro Woche).
 - o Die vorgegebenen Arbeitszeiten pro Kursarbeit können unterschritten werden, solange noch eine Leistungsbewertung möglich ist, die das gesamte Leistungsspektrum abbildet.



2.2. Präsenzunterricht beginnt nach dem 11. Mai oder kein Präsenzunterricht (Klassenstufen 5-10 am WG)

- In diesem Schuljahr sollen keine weiteren Großen Leistungsnachweise erbracht werden.
- Sofern Präsenzunterricht stattfindet, sind Kleine Leistungsnachweise in individuellen Fällen auf freiwilliger Basis möglich. Diese werden nur zur Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt.

3. Versetzungsentscheidung

- In den Bildungsgängen und Klassenstufen, in denen Versetzungsentscheidungen schulrechtlich vorgesehen sind, werden diese auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß § 12 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.) beziehungsweise in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften. Mit den Erziehungsberechtigten ist ein beratendes Gespräch zu führen.
- In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sollen die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten beraten und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung hingewiesen werden.
- Falls eine Wiederholung der Klassenstufe gewünscht wird, finden die beschränkenden Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens und zur Verweildauer in der Oberstufe keine Anwendung.